

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7040 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich besser abgebaut werden als es nach dem geltenden deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 4. Oktober 1954 möglich ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 24. August 2000 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7040 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme und Dr. Barbara Höll

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7040 – wurde dem Finanzausschuss in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2001 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 12. Dezember 2001 beraten. Der Bundesrat hat am 27. September 2001 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Am 24. August 2000 ist in Berlin das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet worden.

Das deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsabkommen von 1954 (DBA-1954) auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist das älteste in Kraft befindliche deutsche Abkommen, das nur begrenzt durch das Änderungsabkommen von 1992 modernisiert worden ist. Es wurde daher erforderlich, das Abkommen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, dem heutigen Steuerrecht und der neueren Abkommenspraxis beider Vertragsstaaten anzupassen. In Aufbau und Inhalt folgt das neue Abkommen weitgehend dem aktuellen OECD-Musterabkommen, wobei es jedoch in einzelnen wichtigen Bereichen davon abweicht. Insbesondere enthält es eine „Rückfallklausel“ für Arbeitnehmer zur Vermeidung so genannter weißer Einkünfte (Subject-to-tax-Klausel), einen Vorbehalt zum einseitigen Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode (Switch-over-Klausel), eine umfassende Schiedsklausel zum Schutz des Steuerpflichtigen sowie eine Datenschutzklausel. Das seit langem bestehende Problem der Verlustberücksichtigung österreichischer Betriebsstätten deutscher Unternehmen konnte durch eine Regelung im Protokoll zum Abkommen mit teilweiser Rückwirkung aufgearbeitet werden.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens. Dem OECD-Musterabkommen von 1992 folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss hat die Fraktion der CDU/CSU, wie bereits bei der Beratung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Usbekistan (Drucksache 14/3465), die Frage möglicher Auswirkungen der mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens erfolgten Systemumstellung bei der Körperschaftsteuer auf die Doppelbesteuerungsabkommen aufgeworfen. Hierüber wird die Bundesregierung Anfang 2002 berichten.

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

